

4/09



CONSULTATIO *news*



Eltern, Freiberufler & Großfirmen:

Frisches Geld fürs neue Jahrzehnt

- ◉ ZM: Fiskus verkürzt Meldefrist
- ◉ 2010: Neue Bilanzierungsregeln?
- ◉ Job sichern: Bildungskarenz

Inhalt

Editorial	
Wie steht es mit Ihrer Unternehmensplanung?	S 2
Zusammenfassende Meldung zwei Wochen früher	
Exportumsätze: Fiskus verkürzt Meldefrist!	S 3
Eltern, Freiberufler und Großfirmen profitieren	
Frisches Geld fürs neue Jahrzehnt	S 4
Umsatzgrenze soll auf EUR 700.000,- steigen	
Bringt 2010 neue Bilanzierungsregeln?	S 6
Jetzt dazulernen und den Job sichern, später profitieren	
Raus aus der Krise, rein in die Bildungskarenz!	S 7
Intern	
Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Peter KOPP, Dr. Isabell KUNST, Mag. Christian KRAXNER, Mag. Erich WOLF, Mag. Karin EICHHORN, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Helmut KNITTELFELDER, Christine SCHLOSS.
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock
Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Mag. Peter KOPP

Editorial

Wie steht es mit Ihrer Unternehmensplanung?

Hand aufs Herz: Haben Sie in einem strategischen Plan Ihre grundlegenden Unternehmensziele für die nächsten Jahre schriftlich festgelegt? Und haben Sie Ihren voraussichtlichen Umsatz, Ihre Kosten, Investitionen und Ihren Finanzbedarf für das kommende Geschäftsjahr geplant? Oder sehen Sie die Planung eher als „Ersatz des Zufalls durch Irrtum“ und verzichten lieber gleich darauf, einen schriftlichen „Fahrplan“ für Ihr Unternehmen zu erstellen?

Für jene Geschäftsführer, die regelmäßig an einen Aufsichtsrat oder Beirat, an Eigentümer, Banken oder sonstige Kapitalgeber berichten müssen, sind der jährliche Planungs- bzw. Budgetierungsprozess und das begleitende Controlling (Soll/Ist-Vergleich, Abweichungsanalyse) längst zur Routine geworden. Doch es ist keine Frage der Unternehmensgröße, Eigentümer- oder Finanzierungsstruktur – eine solide Planung zumindest des folgenden Geschäftsjahres gehört schon längst nicht mehr zur Kür, sondern zur Pflicht jedes Unternehmers!

Unternehmen, die sich die Mühe machen, das folgende Geschäftsjahr im Rahmen einer integrierten Planungsrechnung (Plangewinn- und Planverlustrechnung, Finanzplan, Planbilanz) abzubilden und daraus schriftliche Unternehmensziele abzuleiten, sind nachweislich erfolgreicher.

Planen heißt, sich aktiv mit zukünftigen Optionen zu beschäftigen, Varianten zu beurteilen, Chancen und Risiken zu identifizieren. Werden die Pläne in unterschiedlichen Szenarien durchgespielt, liefern die Jahresplanung und die regelmäßige Abweichungsanalyse (Soll/Ist-Vergleich) ein verlässliches Werkzeug für die erfolgreiche Unternehmensführung. Nicht zuletzt punkten Sie mit einer guten Unternehmensplanung im Bankenrating und können Ihre Fremdkapitalkosten senken.

Für die Erstellung eines Unternehmensplans benötigen Sie vor allem Zeit, das entsprechende Know-how und eine passende Softwarelösung. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne im Rahmen eines Planungsworkshops, leiten aus den Daten Ihrer Buchhaltung Planungsvarianten ab oder erstellen gemeinsam mit Ihnen einen detaillierten Businessplan, der auch Banken oder anderen Kapitalgebern als Information und Entscheidungsgrundlage dienen kann.

Planen lassen sich auch Ihre Steuerzahlungen. CONSULTATIO NEWS 4/2009 liefert Ihnen daher auch einige rentable Steuerspartipps.

Reden und rechnen Sie mit uns, denn „Erfolg ist planbar“. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen wünschen Ihnen in diesem Sinne ein gut „geplantes“ und erfolgreiches neues Jahr.

CONSULTATIO im Focus

Mag. Peter Kopp (42) ist seit 2006 geschäftsführender Gesellschafter der CONSULTATIO. Zu seinen Geschäftsführer-Agenden gehören das Rechnungswesen, die Unternehmensplanung und die Qualität bei Abschlussprüfungen. Der gebürtige Kärntner ist ein ausgeprägter Familienmensch, seine Freizeit verbringt er mit Lesen, Laufen oder Schifahren.



Mag. Karin EICHHORN

Zusammenfassende Meldung zwei Wochen früher abgeben

Exportumsätze: Fiskus verkürzt Meldefrist!

Für einen Proteststurm bei den Wirtschaftstrehändern sorgt das Finanzministerium mit einer neuen Verordnung. Ab 1. Jänner 2010 muss die Zusammenfassende Meldung (ZM) deutlich früher als bisher abgeben werden, nämlich spätestens am Ende des jeweils folgenden Kalendermonats.

Für die Umsatzsteuervoranmeldungen heißt es im Kalender des kommenden Jahres nun jeweils zwei Termine rot markieren: Für die Berechnung, Erklärung und Bezahlung der Umsatzsteuer gilt wie bisher der 15. des zweitfolgenden Monats. Weniger Zeit bleibt künftig für die Zusammenfassende Meldung über die grenzüberschreitenden, steuerfreien Exportumsätze: Sie hat bereits 14 Tage vorher elektronisch via FinanzOnline beim Fiskus zu landen – eine Fristverkürzung, die für das Rechnungswesen der Betriebe besonders unangenehm ist. Die Verantwortlichen stehen unter größerem Druck und vor zwei gleichermaßen unangenehmen Alternativen: Entweder sie machen die Zusammenfassende Meldung bis zum Ende des Folgemonats gemeinsam mit der „normalen“ Umsatzsteuervoranmeldung ... und damit ganze zwei Wochen früher als gewohnt. Oder sie erstellen zuerst die ZM, können aber erst dann die restlichen Buchhaltungsaufgaben erledigen.

Neu: Meldepflicht für Export-Dienstleistungen

Die kürzere Frist ist nicht die einzige neue bürokratische Hürde. Ab 1. Jänner 2010 sind zusätzlich zu den grenzüberschreitenden, umsatzsteuerfreien Lieferungen in die EU auch Export-Dienstleistungen in die Union meldepflichtig. Der Hintergrund für diese Auflage: Das EU-weite „Mehrwertsteuer-Informationssystem“ vergleicht die Zusammenfassende Meldung eines Exporteurs mit dem, was sein Vertragspartner und Leistungsempfänger an steuerpflichtigen Umsätzen angegeben hat. Was beim Exporteur steuerfrei ist, muss beim Importeur steuerpflichtig sein – ob im Handel oder bei Dienstleistungen. Ergibt der Vergleich größere Differenzen, steht der Betriebsprüfer vor der Tür und die Unternehmer haben Erklärungsbedarf. Sie sehen: „In the EU big brother is watching you“!

Was ist zu melden?

Folgendes hat die Zusammenfassende Meldung zu enthalten:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers
- die Summe der steuerfreien Entgelte – getrennt für Lieferungen und Leistungen

Strafen für Nachzügler

Wer die ZM nicht zeitgerecht einreicht, muss mit Sanktionen rechnen. Der Fiskus kassiert einen Verspätungszuschlag von 1 %, höchstens jedoch EUR 2.200,-. Beachten Sie auch, dass die neuen Regeln zahlreiche EDV-Updates in der Buchhaltung erfordern. Ihre CONSULTATIO-UmsatzsteuerexpertInnen helfen Ihnen gerne, die lästigen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.





Wolfgang ZWETTLER

Eltern, Freiberufler und Großfirmen profitieren

Frisches Geld fürs neue Jahrzehnt

Vater Staat lässt sich nicht lumpen und legt uns rechtzeitig vor Weihnachten einige Geschenkpackerln auf den Gabentisch: Unterstützung für Selbstständige, Haftungen für krisengebeutelte Großbetriebe und das neue, einkommensabhängige Kindergeld „12+2“. CONSULTATIO NEWS zeigt, wie Sie am schnellsten an das passende Steuer Geschenk kommen.

Kindergeld „alt“ und „neu“

Schon bisher konnte man beim Kindergeld zwischen mehreren Bezugsvarianten wählen: entweder länger und dafür weniger Geld monatlich oder kürzer und dafür jeden Monat mehr am Konto. Allen bestehenden Modellen ist eines gemeinsam: dass man unabhängig vom bisherigen Verdienst einen Pauschalbetrag erhält. Nun kommt eine neue Variante hinzu, nach der sich das Kindergeld am letzten Nettoeinkommen bemisst. Das rechnet sich vor allem für jene, die sich zu den Besserverdienenden zählen dürfen.

Kaufen Sie sichere Wertpapiere

Gewinns steuerfrei stellen. Aber Vorsicht: Nicht jedes Wertpapier berechtigt zum Steuersparen! Begünstigt sind vor allem sichere Wertpapiere, welche sich auch für die gesetzliche Deckung von Pensionsrückstellungen eignen. Fragen Sie Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen, bevor Sie auf Einkaufstour gehen.

Haftungsübernahmen:

Nun auch für Großunternehmen

Der Fiskus hat für alle etwas: Big Player profitieren vom neuen Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz (ULSG). Es regelt die Bedingungen, unter denen der Bund Haftungen für Kredite übernimmt. Um die Staatshaftung beanspruchen zu dürfen, muss eine Firma zuallererst „groß“ sein, konkret: zwei der drei nachfolgend genannten Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme: mehr als EUR 43 Mio.
- Umsatz: mindestens EUR 50 Mio.
- Arbeitnehmer: mindestens 250

Außerdem hat ein durch die aktuelle Krise verursachter Liquiditätsengpass vorzuliegen. Der Wermutstropfen: Der Haftungsbetrag ist pro Unternehmen auf EUR 300 Mio. begrenzt. Indem der Staat als Bürge einspringt, will er für die betroffenen Betriebe bei den Banken großzügige Kredite mit niedrigen Zinsen sichern. Die Verhandlungen mit den Geldhäusern muss die Firma aber selbst führen. Dabei steht die CONSULTATIO gerne mit Rat und Tat zu Seite. Und falls Sie es noch nicht gehört haben: Im CONSULTATIO-Haus haben wir sogar eine Bank!

Ein Vergleich aller nunmehrigen Wahlmöglichkeiten:

BESTEHEND – einkommensunabhängige Pauschale

1. Drei Jahre lang monatlich EUR 436,-, sofern auch der Partner zumindest sechs Monate Kinderbetreuung übernimmt = Modell „30+6“.
2. Zwei Jahre lang monatlich EUR 624,-, wenn der Partner vier Monate beim Kind ist, daher = Modell „20+4“.
3. Eineinhalb Jahre lang EUR 800,-, der Partner übernimmt davon drei Monate = Modell „15+3“.

NEU – einkommensabhängig

4. Erblickte Ihr Kind ab dem 1. Oktober 2009 das Licht der Welt, können sich Eltern auch für die neue Variante entscheiden: Je nach dem letzten Nettoverdienst gibt es pro Monat mindestens EUR 1.000,- bis maximal EUR 2.000,- = Modell „12 + 2“.

Mehr investieren – weniger Steuer zahlen

Für Freiberufler und andere Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt auch heuer wieder: „Wer investiert, spart Steuern“. Wenn Sie bis Jahresende entweder in begünstigungsfähige Sachanlagen oder in bestimmte Wertpapiere investieren, können Sie bis zu 10 % Ihres

Ho ho ho: Handfestes für die Dienstnehmer

Für Geldgeschenke fällt nach wie vor Lohnsteuer an. Überraschen Sie Ihre MitarbeiterInnen zu Weihnachten daher lieber mit Gutschei-



nen oder Sachgeschenken wie Büchern, DVDs oder Blumen. Diese kleinen Freuden sind nämlich bis zu einem Freibetrag von EUR 186,- pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Luxus-Arbeitsbehelf zulässig

Über ein neues Erkenntnis des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) dürfen sich Unternehmer und ArbeitnehmerInnen gleichermaßen freuen (RV/0778-W/09 vom 25. Juni 2009, siehe <https://findok.bmf.gv.at/findok>): Auch teure Arbeitsmittel wie etwa eine „Montblanc“-Feder um stolze EUR 380,- berechtigt zum Steuerabzug. Es gibt bei Schreibgeräten somit keine „Luxustangente“ wie bei einem PKW. CONSULTATIO NEWS wünscht Ihnen eine frohe Bescherung – für die Steuergeschenke hat ja der Fiskus schon gesorgt!

Was der Steuerherbst sonst noch brachte



Jobbende StudentInnen:

Doppelte Haushaltsführung zulässig

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Feldkirch hat ein Herz für StudentInnen. In einem Urteil vom 4. Juni 2009 (RV/0552-F/07, siehe <https://findok.bmf.gv.at/findok>) hat die Behörde gestattet, dass StudentInnen mit Nebenverdienst die Kosten einer doppelten Haushaltsführung von der Steuer absetzen. Interessant: Der betroffene Student hatte gar keinen Zweitwohnsitz, sondern lebte noch bei seinen Eltern. Fragen Sie uns: Wir sagen Ihnen, wie Sie auch für sich oder Ihren studierenden Nachwuchs den Aufwand eines doppelten Haushalts geltend machen können.

Opel Zafira: Doch kein Vorsteuerabzug

Noch einmal UFS Feldkirch: Dieser hatte bekanntlich 2007 den Opel Zafira zum vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbus erklärt, obwohl dieser nicht in der berüchtigten Liste des Finanzministeriums aufscheint. Der Verwaltungsgerichtshof entschied aber nun per 24. September 2008 (2007/15/0161, siehe www.ris.bka.gv.at) anders: Der Zafira eigne sich nicht, sieben erwachsene Personen längere Zeit und über weitere Strecken zu transportieren. Wer ihn kauft, hat nach Meinung der Höchststrichter kein Recht auf Vorsteuerabzug. Dem angeschlagenen Opel-Konzern machen unsere Talarträger damit wohl kein Freude ...

KEG/OEG: Umbenennen nur noch bis zum Jahresende gratis

Seit 1. Jänner 2007 können nur noch Offene Gesellschaften (OG) oder Kommanditgesellschaften (KG) gegründet werden – die früheren Rechtsformen OEG und KEG sind seit damals passé. Während einer Übergangsfrist dürfen OEG und KEG im Firmenbuch noch als solche eingetragen sein, selbst wenn sie sich bereits zu OG oder KG gewandelt haben. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 müssen OEG und KEG aber umfirmiert sein und im Firmenbuch den richtigen Rechtsformzusatz zur Firmenbezeichnung tragen, sonst droht eine „Registersperre“. Melden Sie die Änderung der Firmenbezeichnung unbedingt noch bis Ende des Jahres an – dann entfallen die Gerichtsgebühren!

Grund und Boden: Steuerpflicht ab 1. Jänner 2010

Zwar sind Wertzuwächse von Grund und Boden bei buchführungspflichtigen Gewerbebetrieben seit 2007 einkommensteuerpflichtig, eine spezielle Steueraufschuboption verlängerte die frühere Abgabefreiheit aber noch – am 31. Dezember 2009 ist damit nun Schluss. Die gute Nachricht: Ihre CONSULTATIO-UmgründungsexpertInnen haben mehrere Modelle in der Schreibtischlade, wie sich die Steuerpflicht von Grund und Boden auch künftig vermeiden lässt.



Mag. Helmut KNITTELFELDER

Umsatzgrenze soll auf EUR 700.000,- steigen

Bringt 2010 neue Bilanzierungsregeln?

Im Justizressort feilen die Beamten derzeit an einem Gesetzesentwurf, der die Spielregeln fürs Bilanzieren deutlich verändert. Künftig bleibt es vielen mittelgroßen Unternehmen möglicherweise erspart, eine Bilanz zu erstellen. Die Kehrseite: Sollte tatsächlich alles so beschlossen werden, wie jetzt angedacht, engt sich der bilanzpolitische Spielraum ein. CONSULTATIO NEWS informiert über erste Details.

1. Buchführungsgrenzen: Künftig höher

Aktuell müssen Einzelunternehmen oder Personengesellschaften nur bilanzieren, wenn sie die Umsatzgrenze von EUR 400.000,- nachhaltig überschreiten. Wird der Entwurf tatsächlich Gesetz, dann liegt der Schwellenwert ab dem kommenden Jahr bei EUR 700.000,-. Das Justizministerium will damit die Rechtsformkosten für die Wirtschaft senken. Potenziell betroffene Unternehmen sollten aber bedenken: Eine Bilanz hat mehr Informationsqualität als die einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen. Zudem kostet der Umstieg auf die einfachere Methode Geld. Es gilt ihn daher gut zu überdenken.

Für unternehmerische Kapitalgesellschaften und „Quasi-Kapitalgesellschaften“ (natürliche Personen nur beschränkt haftbar) ändert sich nichts. Sie unterliegen weiter der Bilanzierungspflicht gemäß Unternehmensgesetzbuch und Steuerrecht – unabhängig von ihren jeweiligen Umsätzen.

2. Firmenkauf: Wert muss in die Bilanz

„Goodwill“ bezeichnet „auf Neudeutsch“ den Geschäfts- oder Firmenwert eines Unternehmens. Er entsteht, wenn Sie für die Übernahme eines Betriebes mehr als jenen Wert zahlen, der in der Bilanz des Rechtsvorgängers aufscheint. Derzeit können Sie diesen Mehrwert in Ihrer Unternehmens-

bilanz sofort abschreiben. Steuerlich ist die Sofortabschreibung hingegen verboten: Es gilt den Goodwill in der Bilanz als Vermögensgegenstand zu aktivieren und innerhalb von 15 Jahren abzuschreiben. In Zukunft sollen nun Firmenwerte auch in die Unternehmensbilanz aufzunehmen sein!

3. Steigende Anlage- oder Umlaufvermögen: Zuschreiben wird Pflicht

Der jüngste Börsenkrach hat die Vermögenswerte in zahlreichen Bilanzen drastisch verringert. Hier sind Abschreibungen vorzunehmen, gilt doch für das Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip. Beim Anlagevermögen haben Sie hingegen ein Wahlrecht, Sie können dort auch nach dem gemilderten Niederstwertprinzip abschreiben. Ist die Wertminderung dauerhaft, müssen Sie als sorgfältiger Unternehmer allerdings in den Büchern das Anlagevermögen abwerten. Was aber tun, wenn keine Minderung mehr vorliegt, weil sich die Werte erfreulicherweise erholt haben? Bisher konnten Sie in solchen Fällen oft den niedrigeren Wert beibehalten. Die neuen Bilanzierungsregeln verlangen künftig eine Aufwertung. Das freut vor allem den Fiskus: Er kassiert höhere Gewinnsteuern.

Wenden Sie sich an Ihre CONSULTATIO-BilanzierungsexpertInnen, wenn Sie Fragen zu den geplanten Änderungen haben!





Christine SCHLOSS

Jetzt dazulernen und den Job sichern, später profitieren

Raus aus der Krise, rein in die Bildungskarenz!

Die angespannte Wirtschaftslage lässt viele Arbeitsplätze wackeln. Wer um seinen Job fürchtet, könnte kurzzeitig wieder die Schulbank drücken – vom „Auffangnetz“ Bildungskarenz profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber. CONSULTATIO NEWS zeigt Ihnen den Weg zu einer beruflichen Auszeit, die ein Mehr an Qualifikation bringt und das Arbeitslosenrisiko senkt.

Was Hänschen nicht gelernt hat, kann Hans nun bequem nachholen. Denn mit 1. August 2009 hat der Staat den Zugang zur Bildungskarenz wesentlich erleichtert und ein zusätzliches Auffangnetz eingezogen: Jeder, der zuvor sechs Monate lang durchgehend beschäftigt war, kann prinzipiell in Bildungskarenz gehen, und zwar für die Dauer von mindestens zwei Monaten (bisher drei) und maximal einem Jahr. Da es keinen Rechtsanspruch gibt, müssen Dienstnehmer und Dienstgeber eine Vereinbarung darüber schließen – sich auf eigene Faust in Richtung Kurs oder Uni zu verabschieden, geht also nicht! Das Entlastungszuckerl für den Arbeitgeber: Das AMS trägt alle Kosten. Den erleichterten Zugang gibt es übrigens bis 31. Dezember 2011.

Keine Bildungskarenz ohne berufliche Weiterbildung

Wenngleich in der Krise eingesetzt, um Jobs zu halten, dient die Bildungskarenz im Kern nach wie vor dazu, Arbeitnehmer besser zu qualifizieren. Wer sie in Anspruch nimmt, muss dem AMS daher nachweisen, an einem oder mehreren Bildungsprogrammen im Ausmaß von 20 Wochenstunden teilzunehmen. Und: Die Weiterbildung muss einen eindeutigen Bezug zum Beruf haben – sich in seinem Lieblingshobby zu perfektionieren ist also eher ausgeschlossen. Wer in der Bildungskarenz an die Uni oder Fachhochschule geht, hat's gut: Wochenstunden oder Lernzeiten sind nicht speziell zu belegen, das AMS begnügt sich mit der Inskriptionsbestätigung!

Der Antrag und die finanziellen Bedingungen

Die Bildungskarenz beantragen Sie bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS. Ihre CONSULTATIO-LohnsteuerexpertInnen sind Ihnen dabei gerne behilflich. Ist die Sache einmal genehmigt, bekommen Sie vom AMS monatlich Ihr „Weiterbildungsgeld“. Es entspricht jener Summe, die Sie als Arbeitslosen-



unterstützung bekommen würden. Die Beiträge für die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse übernimmt während der Bildungskarenz das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Bleibt Ihnen neben dem Büffeln noch Zeit, dürfen Sie sogar dazuverdienen: bis zur Geringfügigkeitsgrenze von derzeit EUR 357,74, und das 14 Mal im Jahr! Ins soziale Netz bleiben Sie voll eingebunden, Ihre Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung läuft normal weiter.

*Eine Vereinbarung
mit dem Arbeitgeber
ist erforderlich*

Am Ende nur Gewinner!

Nach spätestens zwölf Monaten kehren Sie wieder in Ihre Firma zurück. Ihr Chef, der Sie ohne Bildungskarenz vielleicht krisenbedingt hätte entlassen müssen, kann sich stattdessen über einen höherqualifizierten Mitarbeiter freuen. Und wenn die Konjunktur wieder anzieht, haben Sie durch Ihr neues Wissen gute Chancen auf ein besseres Einkommen!

INTERN

CONSULTATIO-Podiumsdiskussion:

„Stolpersteine in der Betriebsübergabe“



Gemeinsam mit Raiffeisen Handel und Gewerbe, Wirtschaftskammer und Experts Group Übergabe-Consulting lud die CONSULTATIO am 5. November 2009 zum Expertengespräch rund um das Thema Betriebsübergabe. Vier Impulsreferate illustrierten eingangs die

neuesten Trends: Übergabe-Experte Mag. Erich Wolf legte dar, was Übernehmer und Übergeber derzeit steuerlich bedenken sollten. „Planen Sie die Übergabe unbedingt rechtzeitig und ziehen Sie mindestens ein Jahr davor einen professionellen Steuerberater hinzu. Dann können Sie die Sache zum Vorteil von Übergeber und Übernehmer gestalten“, so einer der wichtigen Ratschläge des CONSULTATIO-„Steuerwolfs“. Michael Graf, Leiter von Raiffeisen Handel und Gewerbe Wien Nord, präsentierte maßgeschneiderte Finanzierungsmöglichkeiten. Der Unternehmensberater und Niederösterreich-Sprecher der Übergabe-Consultants, Dr. Hubert Kienast, veranschaulichte, was bei Betriebsübergaben in Familien derzeit wichtig ist.

Im Anschluss ließen sich auf dem Podium fünf Vertreter namhafter Unternehmen in die Karten schauen, was gerade geplante oder erfolgreich abgewickelte Übergaben anbelangte. Und nach getaner Arbeit wurde am Buffet noch heftig genetzt ...



CONSULTATIO-Weihnachten

Bald ist Weihnachten. Auch heuer wird die CONSULTATIO einer karitativen Vereinigung einen namhaften Betrag spenden. Dafür verzichten wir darauf, Weihnachtskarten an unsere Klienten zu versenden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen daher an dieser Stelle im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2010!

Die CONSULTATIO bleibt in der Zeit von 24. Dezember 2009 bis 6. Jänner 2010 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist wie immer ein Journaldienst eingerichtet. Hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (01 277 75 – 0), senden Sie ein Fax (01 277 75 – 279) oder eine E-Mail an office@consultatio.at.

CONSULTATIO gratuliert

...zum CONSULTATIO-Baby

Gabriele Tobiaschek, diplomierte Bilanzbuchhalterin, und Mag. Robert Ehartner, Steuerberater-Aspirant, haben sich in der CONSULTATIO kennen und lieben gelernt. Das neue CONSULTATIO-Haus ist offenbar ein fruchtbarer Boden. Das CONSULTATIO-Baby Hannah Victoria hat am 12. November 2009 – zum steueroptimalen Zeitpunkt – das Licht der Welt erblickt. CONSULTATIO NEWS wünscht der jungen Familie Gesundheit und ein glückliches Leben.

CONSULTATIO-
Steuernuss

Krise hin oder her, Joschi Radlbrunner ist ins internationale Speditionsgeschäft eingestiegen. Irgendwann wird die arg gebeutelte Branche wohl Gewinn machen, denkt er sich, und schließlich ist Joschi schon immer gerne mit Riesenbrummern gefahren. Schnell findet der umtriebige Transportfachmann auch einen potenten Kunden – die deutsche Großspedition GLOBALIX. Für sie allein werkt Joschi jetzt weltweit als Subunternehmer.

Das zwingt ihn dazu, sich mit den geänderten Umsatzsteuerregeln herumzuschlagen. Joschi hört, dass er ab 1. Jänner 2010 für Exportdienstleistungen ein neues Formular ausfüllen muss. Steuerkundige Freunde nennen es „Zusammenfassende Meldung“, kurz: ZM, und sprechen davon, dass nicht jede Dienstleistung in die ZM aufzunehmen sei.

Joschi rätselt nun, was er tatsächlich anzugeben hat. Helfen Sie ihm! Welche der folgenden Speditionsumsätze muss Joschi in seiner ZM melden:

- Transporte innerhalb von Österreich
- Beförderungen von Italien nach Österreich
- Vermittlung von Transportflügen aus den USA nach Österreich
- Güterbesorgungen von Russland nach Österreich

Die richtige Antwort finden Sie wie immer unter www.consultatio.com.